

BEKANNTMACHUNG

der

cominvest Asset Management GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber der richtlinienkonformen Sondervermögen

Allianz PIMCO Laufzeitfonds 31.12.2031

Allianz PIMCO Laufzeitfonds 31.12.2021

Allianz PIMCO Laufzeitfonds 30.12.2016

und

Allianz PIMCO Laufzeitfonds 30.12.2011

Bei den o.g. Fonds treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum **5.5.2010** in Kraft. Die jeweilige diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom 27.4.2010 soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

Hintergrund der Änderungen ist, dass im Rahmen der zum 31.3.2010 wirksam gewordenen Umstellung der Vertragsbedingungen der o.g. richtlinienkonformen Sondervermögen auf die Bestimmungen des Investmentgesetzes (InvG) in der Fassung des Investmentänderungsgesetzes 2007 vom am 28. Dezember 2007 eine Änderung des § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen des jeweiligen Sondervermögens notwendig geworden ist, um die seit Auflegung des jeweiligen Sondervermögens angewandten Anlagegrundsätze weiterhin umzusetzen zu können.

§ 2 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen des jeweiligen Sondervermögens stellen nunmehr klar, dass mindestens 51 v.H. des Wertes des jeweiligen Sondervermögens in verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller, Zerobonds, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Genussscheinen in- und ausländischer Aussteller angelegt werden müssen.

Der ehemalige § 2 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen des jeweiligen Sondervermögens wurde ersatzlos gestrichen.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des § 2 (Anlagegrenzen) der Besonderen Vertragsbedingungen der richtlinienkonformen Sondervermögen

- Allianz PIMCO Laufzeitfonds 31.12.2031
- Allianz PIMCO Laufzeitfonds 31.12.2021
- Allianz PIMCO Laufzeitfonds 30.12.2016
- Allianz PIMCO Laufzeitfonds 30.12.2011

abgedruckt, der mit Wirkung zum **5.5.2010** gültig ist:

§ 2 **Anlagegrenzen**

1. Mindestens 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens müssen in verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller, Zerobonds, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Genussscheinen in- und ausländischer Aussteller angelegt werden.
2. Die aus Wandelungen oder Optionen hervorgegangenen Aktien sind interessewährend innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.
3. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.
4. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

5. Bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muß sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller

Die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Thüringen
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

Europäische Gemeinschaften:

- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- EURATOM
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaften

Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Griechische Republik
- Zypern

Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen.

cominvest Asset Management GmbH

(Geschäftsführung)